



spectrum iuris

V e r g a b e r e c h t

Negativpreise in einem Angebot berechtigen für sich genommen nicht zum Ausschluß des Angebotes !

OLG Düsseldorf, Verg 33/10, Beschluss vom 22.12.2010

Der Ausschluß eines Bieters, der für eine Entsorgungsposition im Hinblick auf den Wert des zu entsorgenden Materials einen negativen Preis bot, ist unwirksam. Das Vergaberecht erlaubt nicht die Vorgabe von Mindestpreisen. Allerdings muß der gebotene Preis vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer Nichtberücksichtigung von Angeboten mit nicht auskömmlichen Preisen sachlich zu rechtfertigen sein.

Vorsicht bei Anträgen im vorbeugenden Rechtsschutz im Unterschwellenbereich !

OLG Stuttgart, 2 W 37/10, Beschluss vom 09.08.2010

Der vergaberechtliche Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte ist schon wegen des lange Zeit umstrittenen Rechtsweges, der Nachweisproblematik und der fehlenden Regelungen zu einem Zuschlagsverbot nach Antragstellung nicht unproblematisch.

Nun hat das OLG Stuttgart in einer Entscheidung darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei der Formulierung des Antrages im einstweiligen Verfügungsverfahren höchste Vorsicht geboten ist. Es hielt einen Antrag, der auf Untersagung des Zuschlags „auf das Angebot eines anderen Bieters“ gerichtet war, für unzulässig, da immer nur ein Aufschub der Zuschlagserteilung insgesamt begehrt werden könne.

Vorbeugender Rechtsschutz entsprechend dem Unterschwellenbereich auch bei freiwillig durchgeführten Ausschreibungen

LG Oldenburg, 1 O 717/10, Urteil vom 06.05.2010

Auch in Bereichen, die nicht dem Anwendungsbereich der VOL/A oder VOB/A unterliegen, führt die öffentliche Hand gelegentlich „Ausschreibungsverfahren“ durch. So beschloß eine Gemeinde den Verkauf eines Grundstücks mit dem Ziel der Schaffung einer Wohn- und Pflegeeinrichtung für Senioren im Wege eines Bieterverfahrens.

Das Landgericht Oldenburg entschied, dass wegen der vergleichbaren Interessenlage auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Verdingungsordnungen eine gerichtliche Überprüfung möglicher Verletzungen des vorvertrag-

Linderhaus **Stabreit** Langen

|Rechtsanwälte | Düsseldorf Berlin|

lichen Schuldverhältnisses im Wege des Primärrechtsschutzes möglich sein muß.

B a u r e c h t

Vereinbarung über 10% Vertragserfüllungsbürgschaft und Sicherheits einbehalt bei Abschlagszahlungen in AGB unwirksam

BGH, VII ZR 7/10, Urteil vom 09.12.2010

Der Bundesgerichtshof hat als AGB gewertete Klauseln in einem Bauvertrag für unwirksam erklärt, durch die neben der Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft von 10% auch vereinbart wurde, dass Abschlagszahlungen lediglich in Höhe von 90% ausgezahlt werden. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte der Bürge eine Zahlung unter Verweis auf die Unwirksamkeit der Klausel über die Pflicht zur Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft verweigert.

Abweichung von vereinbarten Abnahmeformalitäten führt zum Wegfall der Bürgenhaftung aus einer Gewährleistungsbürgschaft

OLG München, -13 U 3970/10, Beschluss vom 24.01.2011

Die Nichteinhaltung eines vereinbarten Abnahmeverfahrens kann als unzulässige Erweiterung des Haftungsumfangs eines Gewährleistungsbürgen mit der Folge angesehen werden, dass dieser von seiner Verpflichtung aus der Gewährleistungsbürgschaft frei wird.

Die Nichtigkeit eines Bauvertrages wegen Verstoßes gegen § 9 Nr. 1 AÜG bzw.

§ 1 (2) SchwarzArbG führt nicht dazu, dass der Auftraggeber die erbrachten Leistungen unentgeltlich behalten darf

OLG Hamburg, 5 U 248/08, Beschluss vom 23.12.2010

Das OLG Hamburg stellt fest, dass die Anordnung der Unwirksamkeit eines Bauvertrages, der gegen das AÜG bzw. SchwarzArbG verstößt, vorrangig im öffentlichen Interesse erfolge. § 817 Satz 2 BGB sei auf die Leistungsbeziehungen nicht anzuwenden, so dass der Auftraggeber einen Vermögensvorteil, den er durch die Leistungen des Unternehmers erworben hat, kompensieren müsse.

S c h u l r e c h t

Übergang zu den Oberschulen in Berlin

Erstmals zum Schuljahr 2011/2012 werden Schülerinnen und Schüler an den Berliner Schulen nach den neuen Aufnahmekriterien für Gymnasien und Sekundarschulen auf die weiterführenden Schulen wechseln. Viele Eltern fürchten insbesondere im kommenden Schuljahr vor dem Hintergrund des diesjährigen, 1½ „normale“ Jahrgänge umfassenden Jahrgangs für ihre Kinder um deren gerechte Bildungschancen. Lostrommeln dürfen im Ergebnis nicht über die Bildungschancen der Berliner Schülerinnen und Schüler entscheiden. Lesen Sie hierzu mehr auf unserer homepage www.isl-legal.de in einer Sonderveröffentlichung zum Berliner Schulrecht.

Bis spätestens 08.04.2011 werden die Aufnahmeverfahren bei den Wunschschulen abgeschlossen sein. Wenn Eltern einen Ablehnungsbescheid für die

gewünschte Schule erhalten, sollten sie so schnell wie möglich zur Prüfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel die Hilfe eines im Verwaltungsrecht kompetenten Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Wir stehen Ihnen hierbei gerne mit unserer verwaltungsrechtlichen Kompetenz beratend zur Verfügung.

F a m i l i e n r e c h t

Änderung der Berechnung des nachehelichen Unterhalts bei neuer Partnerschaft

BVerfG, 1 BvR 918/10, Beschluss v. 25.01.2011

Das Bundesverfassungsgericht hat die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts unter Anwendung der sogenannten Dreiteilungsmethode (Drittellösung) für verfassungswidrig erklärt.

Mit dem am 1.1.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts wollte der Gesetzgeber das Kindeswohl stärken, Zweitfamilien entlasten, das Unterhaltsrecht vereinfachen und damit die wirtschaftliche Eigenverantwortung jedes Ehegatten als Grundsatz des Unterhaltsrechts verankern. Nach der Scheidung obliegt es seither gemäß § 1569 BGB jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, es sei denn, er ist dazu außer Stande.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber, wie auch schon in der Vergangenheit für die Berechnung des nachehelichen Unterhalts, in § 1578 BGB ein festes normatives Konzept vorgegeben. Hiernach sei der

Ausgangspunkt der Unterhaltsberechnung die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs, erst dann schließe sich eine Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sowie der Verteilung verfügbarer Geldmittel des Pflichtigen im Mangelfall an. Mit der Ausrichtung des Unterhaltsmaßes an den „ehelichen Lebensverhältnissen“ habe der Gesetzgeber auf die individuellen Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten Bezug genommen, die er zum Zeitpunkt der Scheidung bestimmt wissen wolle.

Der BGH vertrat demgegenüber seit dem Urteil vom 30.7.2008 (BGHZ 177,356) die Auffassung, daß die für die Höhe des Unterhaltsbedarfs maßgeblichen Lebensverhältnisse einer geschiedenen Ehe Veränderungen unabhängig davon erfahren können, ob diese in der Ehe angelegt waren („wandelbare eheliche Lebensverhältnisse“). Nach der hierzu vom BGH entwickelten sog. Drittelmethode/Dreiteilungsmethode war der Unterhaltsbedarf eines geschiedenen Ehegatten daher so zu ermitteln, daß alle bereinigten Einkünfte der geschiedenen Eheleute sowie des neuen Ehepartners zusammengefaßt und dann durch drei geteilt wurden. Mittels einer Kontrollrechnung wurde dann geprüft, ob der geschiedene Ehegatte nicht mehr Unterhalt erhält, als er erhalten hätte, wenn der geschiedene Ehepartner nicht neu geheiratet hätte. Die Frage, ob er nunmehr möglicherweise aufgrund der neuen Ehe weniger Unterhalt erhält, war nicht zu prüfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 25.1.2011 diese Rechtsprechung des BGH zur Auslegung des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB zu den „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ und der „Dreiteilungsmethode“ für verfassungswidrig erklärt,

Linderhaus **Stabreit** Langen

|Rechtsanwälte | Düsseldorf Berlin|

weil der BGH hiermit die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung überschritten und gegen die in Art. 2 Abs.1 GG geschützte Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verstoßen habe.

Durch diese Änderung der Rechtsprechung kann sich im Einzelfall Anpassungsbedarf bei Ansprüchen auf nahehelichen Unterhalt ergeben.

S p o r t r e c h t

"Just for fun" -aber nicht selten mit schmerzhaften Folgen.

Gefahren im sportlichen Freizeitbereich werden nicht selten unterschätzt und Unfälle auf die leichte Schulter genommen. Ratsam ist es immer, die Personalien auszutauschen, die Adressen

der Unfallzeugen festzuhalten und bei erheblichen Verletzungen den Unfallhergang ggf. polizeilich zu dokumentieren.

Auch wenn sich ein Unfall im Bereich des Freizeitsportes ereignet, kann dies eine Haftung des Unfallgegners für die entstandenen Schäden und Schmerzen auslösen. Viele Menschen scheuen in diesem Fall die Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen, zumal sich die Schädigung häufig, wie z.B. bei Skiunfällen im Ausland ereignet hat.

Bei sportrechtlichen Fallgestaltungen spielen oftmals wenig bekannte Verhaltensregeln (z.B. FIS-Regeln) und ein Auslandsbezug eine Rolle. Sachkundiger juristischer Rat ist dann erforderlich.

Büro Berlin: Kurfürstendamm 56, 10707 Berlin, Tel.: ++49 (30) 31980660; Fax: ++49 (39) 31980669
Büro Düsseldorf: Jägerhofstraße 21, 40479 Düsseldorf, Tel.: ++49 (211) 1793633, Fax: ++49 (221) 17936350
www.lsl-legal.de

Hinweis gemäß TDG:

Die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" bzw. "Rechtsanwältin" wurde in Deutschland verliehen. Die in der Kanzlei tätigen Partner und Mitarbeiter sind - soweit nicht ausdrücklich anders angegeben - Mitglieder folgender Rechtsanwaltskammern, die als Aufsichtsbehörde für sie zuständig sind:

Büro Berlin:
Rechtsanwaltskammer für den Kammergerichtsbezirk Berlin
Littenstraße 9,
D-10179 Berlin
Tel.: 030/3069310
Fax: 030/30693199
Internet: www.rak-berlin.de

Büro Düsseldorf:
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/495020
Fax: 0211/40501228
Internet: www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" bzw. "Rechtsanwältin" wurde den Mitgliedern der Sozietät aufgrund bundesdeutscher Rechtsnormen von dem jeweilig zuständigen Justizministerium nach bestandener 2. juristischer Staatsprüfung und einem besonderem Zulassungsverfahren durch den Präsidenten des jeweils für ihren Sitz zuständigen Oberlandesgerichts (s.o. oben unter Rechtsanwaltskammern / Aufsichtsbehörden) zuerkannt.

Für die Rechtsanwälte von LSL gelten im wesentlichen folgende berufsrechtliche Regelungen: die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Berufungsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (RVA), die Fachanwaltsordnung (FAO) sowie die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE-Berufsregeln).

Diese berufsrechtlichen Regelungen können auf den Internet-Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer abgerufen werden.